

Art. 4 - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Minister der Sozialen Eingliederung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2002.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Sozialen Eingliederung
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 décembre 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 december 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 638

[C - 2002/00890]

12 DECEMBRE 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires,

— de l'arrêté royal du 14 avril 1993 modifiant l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires,

— de l'arrêté royal du 29 mai 2002 modifiant l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires;

— de l'arrêté royal du 14 avril 1993 modifiant l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires;

— de l'arrêté royal du 29 mai 2002 modifiant l'arrêté royal du 13 août 1990 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce de produits à base de tabac et de produits similaires.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 décembre 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 638

[C - 2002/00890]

12 DECEMBER 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten,

— van het koninklijk besluit van 14 april 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten,

— van het koninklijk besluit van 29 mei 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten;

— van het koninklijk besluit van 14 april 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten;

— van het koninklijk besluit van 29 mei 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 augustus 1990 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en soortgelijke producten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 december 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 3 — Bijlage 3

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGEHEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

29. MAI 2002 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen

BERICHT AN DEN KONIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Richtlinie 2001/37/EG vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in belgisches Recht umzusetzen.

Angesichts der besonders schädlichen Wirkungen des Tabaks sollten strenge Rechtsvorschriften festgelegt werden, damit den Verbrauchern maximaler Schutz gewährleistet wird.

Teer ist extrem schädlich für die Gesundheit. Zur Verringerung der verursachten Schäden (weniger Teer verringert die Schädlichkeit, Rauchen stellt aber immer noch ein tödliches Risiko dar und nur aufhören zu rauchen ist gesund) soll der Teergehalt so niedrig wie möglich sein. Die Tabakindustrie ist schon zweimal verpflichtet worden, den Teergehalt der Zigaretten zu verringern, nämlich am 31. Dezember 1992 bis zu einem höchstzulässigen Teergehalt von 15 mg pro Zigarette und am 31. Dezember 1997 bis zu einem höchstzulässigen Teergehalt von 12 mg pro Zigarette. Im Rahmen der Harmonisierung des Binnenmarktes wird nun eine weitere Verringerung des Teergehalts auf 10 mg pro Zigarette auf Ebene der Europäischen Union eingeführt.

Nikotin ist ein natürlicher Wirkstoff des Tabaks, der zu starker Abhängigkeit führt. Laut dem britischen Wissenschaftler Jarvis ist es das Nikotin, das die Raucher zum Rauchen bringt, aber ihr Tod wird durch den Teer, den sie zusammen mit dem Tabakrauch inhalieren, verursacht. Die Tabakindustrie ist schon zweimal verpflichtet worden, den Nikotingehalt der Zigaretten zu verringern, nämlich am 31. Dezember 1992 bis zu einem höchstzulässigen Nikotingehalt von 1,5 mg pro Zigarette und am 31. Dezember 1997 bis zu einem höchstzulässigen Nikotingehalt von 1,2 mg pro Zigarette. Im Rahmen der Harmonisierung des Binnenmarktes wird auf Ebene der Europäischen Union eine weitere Verringerung des Nikotingehalts auf 1,0 mg pro Zigarette eingeführt. Somit wird die Zigarettenabhängigkeit abgeschwächt. Positive Auswirkungen dieser neuen Norm werden vor allem bei Anfängern (größtenteils Minderjährige), die noch nicht süchtig sind und es somit nicht mehr so schnell werden, erwartet.

Kohlenmonoxid ist ein schädlicher Stoff - vor allem für das Herz-Kreislauf-System -, der beim Tabakrauchen entsteht. Um seine schädlichen Wirkungen zu beschränken, sehen die Rechtsvorschriften zum ersten Mal einen höchstzulässigen Kohlenmonoxidgehalt von 10 mg pro Zigarette vor.

Vorliegender Entwurf zielt ebenfalls darauf ab, die Verbraucher über Tabakerzeugnisse richtig zu informieren und sie gegen die Schäden des Rauchens zu warnen. Dieser Entwurf wirkt einer seit langem im Parlament geäußerten Kritik entgegen, laut der die Vermerke über die Risiken für die Gesundheit auf den Packungen von Tabakerzeugnissen größer, deutlicher und sichtbarer angebracht werden müssen. Die Tabakindustrie hat seit jeher Kreativität bewiesen, um ihre Märkte zu schützen. So hat sie die gesundheitlichen Warnhinweise immer dem Entwurf der Zigarettenpackung eingliedert und heutzutage können folgende wenig deutliche Kombinationen auf dem Markt gefunden werden: gold auf weiß, gold auf beige, gold auf rot, gold auf grün, dunkelblau auf hellblau und sogar hellgrau auf weiß. Diese Farben sind außerdem reflektierend, was zu einer Einschränkung ihrer Lesbarkeit führt.

Die Europäische Kommission wird spätestens am 31. Dezember 2002 Vorschriften über die Benutzung von Farbbildern oder anderen Abbildungen über die Folgen des Rauchens auf die Gesundheit festlegen, damit die Vorschriften über den Binnenmarkt nicht gefährdet werden.

Zahlreiche Raucher sind zu "Light"-Zigaretten übergewechselt, weil sie davon überzeugt sind, dass sie weniger schädlich für die Gesundheit sind. Die Gesundheitsrisiken dieser Zigaretten können jedoch mit den Risiken "gewöhnlicher" Zigaretten verglichen werden. Diese Zigaretten haben ein neues modernes Image.

"Light"-Zigaretten wirken irreführend auf die Verbraucher. Sie verhindern sogar, dass bestimmte Raucher das Rauchen aufgeben. Die europäische Richtlinie verbietet aus diesem Grund die Benutzung dieser Begriffe, die die Verbraucher glauben lassen, dass diese Erzeugnisse weniger schädlich sind.

In Belgien gibt es nur wenige Zigaretten-, Rolltabak- und Zigarrenhersteller. Mit den neuen Vorschriften werden sich ihre Kosten leicht erhöhen. Sie werden neue Vermerke auf den Packungen anbringen müssen. Die Kosten in Bezug auf die Bestimmung der Nikotin-, Teer- und Kohlenmonoxidgehalte und anderer schädlicher Stoffe werden ebenfalls von den Herstellern getragen werden.

Außerdem beeinträchtigen alle wirksamen Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Tabakaufnahme selbstverständlich den Absatz der Tabakbranche.

Für die Bürger werden keine zusätzlichen Kosten vorgesehen.

Die öffentlichen Behörden werden mit neuen Aufgaben beauftragt, so unter anderem die Kontrolle und Finalisierung der Verpflichtungen über die jährliche Notifizierung. Eine Gebühr für die Notifizierung durch Hersteller und/oder Importeure von Tabakerzeugnissen ist ebenfalls vorgesehen.

Eine Gebühr von 100 Euro pro notifiziertes Erzeugnis wird eingeführt. Da ungefähr 150 Sorten Zigaretten, 250 Sorten Tabak und 250 Sorten Zigarillos und Zigarren im Handel sind, wird diese Gebühr jährlich etwa 65.000 Euro einbringen.

Mit diesem Betrag (65.000 Euro) wird ein zusätzlicher Hygiene-Inspektor angeworben werden können, der jährlich 650 Akten bearbeiten, einen jährlichen Bericht für die Europäischen Kommission erstellen und eine Internetseite verwalten können wird.

Kommentar zu den Artikeln

Neuer Artikel 1

Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie werden vollständig übernommen.

Neuer Artikel 2 § 2

— Festlegung strikterer Normen für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid.

— Einführung des Verbots, Vermerke zu benutzen, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als ein anderes ist. Im Text wird eine nicht erschöpfende Liste solcher Begriffe aufgenommen.

Eine "offene" Liste wird aus praktischen Gründen beigefügt. Es wird die Feststellungen bei Kontrollen vereinfachen. Es muss nicht mehr nachgewiesen werden, ob eine Anführung den Eindruck erweckt oder nicht, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich ist.

Mit einer solchen offenen Liste ist es auch möglich, bei neuen Initiativen der Tabakindustrie (Anführungen, die nicht in der Liste vorhanden sind) einzugreifen. Eine gut untermauerte Begründung muss dann dem Protokoll beigefügt werden.

— Einführung des Verbots, die Behörde, von der die Warnhinweise ausgehen, zu vermerken. Dies steht im Gegensatz zu den heutigen Vorschriften, laut denen der Vermerk der Behörde, von der die Warnhinweise ausgehen, obligatorisch ist. Der Vermerk "Ministerium der Volksgesundheit" über dem Warnhinweis kann Verwirrung stiften. Er ist bereits vom Parlament in Frage gestellt worden.

Neuer Artikel 2 § 2bis

Verbot, "kleine" Zigarettenpackungen zu verkaufen. Mit dieser Bestimmung wird eine nationale Maßnahme getroffen und der Schwellenwert für den Kauf von Zigaretten erhöht, um die Tabakaufnahme bei Jugendlichen einzudämmen.

Neuer Artikel 3

Die Anforderungen in Bezug auf die Etikettierung werden Artikel 5 der Richtlinie angepasst.

— Der Verweis auf die Quelle der gesundheitsrelevanten Warnhinweise ("Ministerium der Volksgesundheit" oder "Königlicher Erlass vom 13/8/90") wird gestrichen.

— Für Tabakerzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Tabak zum Selbstdrehen und Pfeifentabak) müssen die allgemeinen Warnhinweise mindestens 35% der Fläche der Vorderseite und die zusätzlichen Warnhinweise mindestens 50% der Fläche der Rückseite einnehmen.

Diese Warnhinweise müssen zusätzlich mit einem schwarzen Balken von 3 bis 4 mm Breite umrandet werden. Die Europäische Kommission hat auf offizielle Weise bestätigt, dass die Richtlinie auf diese Weise richtig in belgisches Recht umgesetzt wird.

— Die für den Vermerk des Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts vorbehaltene Stelle wird auf 15% der Schmalseite der Zigarettenpackung festgelegt. Die Tabakindustrie besteht darauf, dass diese Fläche vergrößert werden muss, damit die Texte deutlicher lesbar werden. Es ist zu befürchten, dass die Industrie diese Vermerke als Verkaufsargumente benutzen wird.

— Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei allgemeinen Warnhinweisen: "Rauchen ist tödlich" und "Rauchen kann tödlich sein". Da jeder zweite Raucher an den Folgen des Rauchens stirbt, wird der Vermerk "Rauchen ist tödlich" als allgemeiner Warnhinweis übernommen.

Außerdem ist der Warnhinweis "Rauchen kann tödlich sein" nur auf Antrag Deutschlands in der Richtlinie eingefügt worden. Die anderen Mitgliedstaaten hatten beim Rat dem Warnhinweis "Rauchen ist tödlich" den Vorzug gegeben.

— Für die Warnhinweise vorbehaltene Fläche: andere Tabakerzeugnisse

Die Fläche der Warnhinweise wird nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt: je größer die Packung, um so größer die Warnhinweise. Für große Packungen wird dieser Grundsatz jedoch angepasst. Ein Höchstwert wird nämlich für Packungen, deren Größe 75 cm² übersteigt, festgelegt. Für diese Packungen wird die für die allgemeinen und zusätzlichen Warnhinweise vorbehaltene Fläche auf 26,25 cm² beschränkt.

Diese Bestimmung über die Anbringung des zusätzlichen Warnhinweises in der Richtlinie führt jedoch zu einer Anomalie. Tatsächlich muss gemäß der Richtlinie eine Zigarrenkiste von 80 cm² einen zusätzlichen Warnhinweis von mindestens 26,25 cm² tragen. Bei einer kleinen Kiste von 70 cm² muss dagegen ein zusätzlicher Warnhinweis eine Fläche von 50% oder 35 cm² einnehmen.

Da solche Vorschriften zu unlauterem Wettbewerb führen, wird demnach vorgeschlagen, die Mindestfläche für zusätzliche Warnhinweise auf 50% von 75 cm² festzulegen, das heißt 37,5 cm², damit die festgestellte Anomalie behoben wird. Die Richtlinie erlaubt dies.

Würde der Erlass nicht in diesem Sinne angepasst, wäre zu erwarten, dass ein Hersteller oder Importeur von kleinen Zigarren- oder Zigarillopackungen (< 75 cm²) aufgrund dieser Anomalie ein Gerichtsverfahren einleitet.

— Die Tabakhersteller bestimmen die technische Spezifikationen unter anderem für die verschiedenen Schriftgrößen der 16 Warnhinweise und 3 Vermerke. Es könnte erforderlich werden, Vorschriften in dieser Angelegenheit einzuführen. Eine fakultative Befugnis in Bezug auf das Erlassen einer Ministeriellen Regelung wird daher in § 3 vorgesehen.

Artikel 4

Der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt von Zigaretten wird gemäß den ISO-Normen bestimmt.

Mit dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten von den Herstellern verlangen, für weitere Stoffe Analysen durchzuführen. Die Normen werden in einem Ministeriellen Erlass bestimmt. Da die Europäische Kommission im Laufe der kommenden Jahre wahrscheinlich eine ganze Reihe Vorschläge machen wird, ist aus Flexibilitätsgründen beschlossen worden, dass zusätzliche Regeln durch Ministerielle Erlasse festgelegt werden können.

Neuer Artikel 4bis

Artikel 4bis bestimmt das Verfahren der jährlichen Notifizierung für Tabakerzeugnisse.

Die Behandlung der 650 erwarteten Akten umfasst folgende Schritte:

- Kontrolle jeder Akte,
- statistische Bearbeitung,
- Veröffentlichung der relevanten Angaben,
- Abfassung eines jährlichen Berichts an die Kommission.

Diese Arbeit entspricht dem Arbeitsvolumen eines Hygiene-Inspektors. Eine Gebühr von 100 Euro pro Notifizierung würde es ermöglichen, die Kosten für die Anwerbung dieses Inspektors zu decken.

Anlage 1

Die Abänderung der Anlage 1 Nr. 1.5.1 ist nur eine Aktualisierung: Der Verweis auf den Königlichen Erlass vom 12. September 1972 wird durch einen Verweis auf den Königlichen Erlass vom 11. Mai 1992 ersetzt.

Neue Anlagen 2 und 3

Anlage 2 umfasst die Liste der allgemeinen Warnhinweise (2).

Anlage 3 umfasst die Liste der zusätzlichen Warnhinweise (14).

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und
der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand
R. DAEMS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

**29. MAI 2002 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990
über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, insbesondere des Artikels 6 § 1 Buchstabe a), ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989, und § 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. April 1993;

Aufgrund der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Lebensmittel vom 29. September 1997;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens 32.886/3 des Staatsrates vom 19. Februar 2002, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit, Unseres Ministers des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand, und Unseres Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Tabak: die natürlichen nicht verarbeiteten Teile der Pflanze *Nicotiana Tabacum L.*, ob gentechnisch verändert oder nicht,

2. Inhaltsstoff: jeder bei der Herstellung oder Zubereitung eines Tabakerzeugnisses verwendete und im Endprodukt, auch in veränderter Form, noch vorhandene Stoff oder Bestandteil einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze und Klebstoffe, der gemäß Anlage 1 zugelassen ist, Tabak ausgenommen,

3. Erzeugnissen auf Tabakbasis oder Tabakerzeugnissen: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen.

Folgende Erzeugnisse gelten insbesondere als Tabakerzeugnisse:

- a) Zigaretten,
- b) Zigarren und Zigarillos,
- c) Tabak zum Selberdrehen und Pfeifentabak,
- d) Kautabak,
- e) Schnupftabak,

4. Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch: alle zum oralen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen (insbesondere in Portionsbeuteln beziehungsweise porösen Beuteln) oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind,

5. Tabakersatzmittel: natürliche Pflanzenerzeugnisse, die keinen Tabak enthalten und an Stelle von Tabakerzeugnissen verwendet werden können und gemäß Anlage 1 zugelassen sind,

6. Zubehör: Mundstücke, die gemäß Anlage 1 zugelassen sind,

7. Teer: das nikotinfreie trockene Rauchkondensat,

8. Nikotin: Nikotinalkaloide,

9. Kohlenmonoxid: Kombination in gleichen Anteilen von Wasserstoff und Kohlenstoff, die bei unvollständiger Verbrennung entsteht,

10. Minister: der für die Volksgesundheit zuständige Minister,

11. Dienst: der Dienst der Lebensmittelinspektion beim Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt."

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "ähnliche Erzeugnisse" durch die Wörter "folgenden Zubehörs" ersetzt.

2. Die Bestimmung in § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 2 - Die Herstellung und Vermarktung folgender Erzeugnisse ist untersagt:

a) Zigaretten, deren Teergehalt höher als 10 mg pro Zigarette oder deren Nikotingehalt höher als 1,0 mg pro Zigarette oder deren Kohlenmonoxidgehalt höher als 10 mg pro Zigarette ist,

b) Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, so wie sie in Artikel 1 Nr. 4 definiert sind,

c) Tabakerzeugnisse, deren Packungen mit folgenden Vermerken versehen sind: Texte, Namen, Marken und figurative oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere ist, insbesondere "ultra light", "light", "low", "ultra légère/léger", "super légère/léger", "légère/léger", "ultra light", "super light", "licht", "medium", "mild", "doux", "zacht", "demi-fort", "halfzwaar", "ultraleicht", "leicht" und "extraleicht",

d) Tabakerzeugnisse, deren Packungen mit folgenden Verweisen versehen sind: Verweise auf den Minister der Volksgesundheit, das Ministerium der Volksgesundheit, Dienste, Beamte oder Vorschriften des Ministeriums der Volksgesundheit oder andere Einrichtungen, die im Bereich der Volksgesundheit tätig sind."

3. Ein § 2bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2bis - Es ist verboten, Zigaretten zu verkaufen, deren Packungen weniger als 19 Zigaretten enthalten, außer wenn der Preis dieser Packungen gleich oder höher als der gewöhnliche Preis einer Packung von 19 Zigaretten oder mehr ist."

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - § 1 - 1. Verpackungseinheiten von Tabakerzeugnissen müssen unter Beachtung der Bestimmungen von § 2 eine Chargennummer, ob kodiert oder nicht, tragen, die die Feststellung des Ortes und des Zeitpunkts der Herstellung ermöglicht.

2. Verpackungseinheiten von Tabakerzeugnissen, die zum Rauchen bestimmt sind, müssen unter Beachtung der Bestimmungen von § 2 mit folgenden Warnhinweisen versehen sein:

a) einem der in Anlage 2 vorgesehenen allgemeinen Warnhinweise.

Die allgemeinen Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, dass - mit einer Toleranz von 5% - auf dem ganzen Staatsgebiet gewährleistet ist, dass jeder Warnhinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint.

Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehestens ins Auge fallenden Breitseite der Verpackungseinheit und auf jeder Außenverpackung (ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen), die für Verbraucher bestimmt sind, aufzudrucken,

b) einem der in Anlage 3 vorgesehenen zusätzlichen Warnhinweise.

Die zusätzlichen Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, dass - mit einer Toleranz von 5% - auf dem ganzen Staatsgebiet gewährleistet ist, dass jeder Warnhinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint.

Der zusätzliche Warnhinweis ist auf der anderen am ehestens ins Auge fallenden Breitseite der Verpackungseinheit und auf jeder Außenverpackung (ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen), die für Verbraucher bestimmt sind, aufzudrucken.

3. Der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt pro Zigarette ist unter Beachtung der Bestimmungen von § 2 auf einer Schmalseite der Zigarettenpackung aufzudrucken.

Der Teergehalt wird auf Niederländisch und Deutsch mit dem Wort "Teer" und auf Französisch mit dem Wort "Goudron", gefolgt von dem Teergehalt in Milligramm pro Zigarette, angegeben.

Der Nikotingehalt wird auf Deutsch, Französisch und Niederländisch mit dem Wort "Nicotine", gefolgt von dem Nikotingehalt in Milligramm und zehntel Milligramm pro Zigarette, angegeben.

Der Kohlenmonoxidgehalt wird auf Deutsch, Französisch und Niederländisch mit dem chemischen Zeichen "CO", gefolgt von dem Kohlenmonoxidgehalt in Milligramm pro Zigarette, angegeben.

4. Verpackungseinheiten von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, müssen unter Beachtung der Bestimmungen von § 2 folgenden Warnhinweis tragen:

auf Deutsch:

"Dieses Tabakerzeugnis kann Ihre Gesundheit schädigen und macht abhängig",

auf Französisch:

"Ce produit du tabac peut nuire à votre santé et créer une dépendance",

auf Niederländisch:

"Dit tabaksproduct kan uw gezondheid schaden en is verslavend".

Dieser Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Verpackungseinheit und auf jeder Außenverpackung (ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen), die für Verbraucher bestimmt sind, aufzudrucken.

§ 2 - 1. Die in § 1 erwähnten Vermerke dürfen nicht:

- ablösbar und verwischbar sein,
- auf den Steuerbanderolen aufgedruckt werden,
- durch andere Angaben oder Bildzeichen verborgen, verdeckt oder getrennt werden und/oder beim Öffnen der Packung undeutlich gemacht oder unterbrochen werden,
- auf dem durchsichtigen Blatt oder auf einem ähnlichen Material, das die Packung umhüllt, angebracht werden.

Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten dürfen diese Vermerke mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können.

2. Die in § 1 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Vermerke sind:

- in deutlich sichtbaren und gut lesbaren Zeichen anzubringen,
- in Helvetica fett schwarz matt nicht reflektierend auf weißem mattem nicht reflektierendem Hintergrund mit einer Schriftgröße aufzudrucken, dass der Text den größtmöglichen Anteil der dafür bestimmten Fläche einnimmt, ohne seine Lesbarkeit zu beeinträchtigen,
- in Kleinschrift, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Hinweises und soweit nicht aus Gründen der Rechtschreibung davon abgewichen werden muss, aufzudrucken,
- auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Verpackungseinheiten zu zentrieren.

3. Die in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Vermerke sind mit einem schwarzen matten nicht reflektierenden Balken von mindestens 3 und höchstens 4 mm Breite zu umranden, der die Lesbarkeit der vorgeschriebenen Vermerke nicht beeinträchtigt.

4. Der in § 1 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnte allgemeine Warnhinweis für Tabakerzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind, und der in § 1 Nr. 4 erwähnte Warnhinweis für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, müssen prozentual mindestens folgende Fläche einnehmen, berechnet auf die Fläche der Breitseite der Verpackungseinheit, auf der der Warnhinweis angebracht ist:

- 30%, wenn der Warnhinweis in einer Sprache vermerkt ist,
- 32%, wenn der Warnhinweis in zwei Sprachen vermerkt ist,
- 35%, wenn der Warnhinweis in drei Sprachen vermerkt ist.

Wenn die am ehesten ins Auge fallende Seite der Verpackungseinheit, die für andere Erzeugnisse als Zigaretten bestimmt ist, mehr als 75 cm² aufweist, darf die Fläche der in § 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 1 Nr. 4 erwähnten Warnhinweise beschränkt werden auf:

- 22,5 cm², wenn der Warnhinweis in einer Sprache vermerkt ist,
- 24 cm², wenn der Warnhinweis in zwei Sprachen vermerkt ist,
- 26,25 cm², wenn der Warnhinweis in drei Sprachen vermerkt ist.

5. Die in § 1 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Warnhinweise für Tabakerzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind, müssen prozentual mindestens folgende Fläche einnehmen, berechnet auf die Fläche der Breitseite der Verpackungseinheit, auf der der Warnhinweis angebracht ist:

- 40%, wenn der Warnhinweis in einer Sprache vermerkt ist,
- 45%, wenn der Warnhinweis in zwei Sprachen vermerkt ist,
- 50%, wenn der Warnhinweis in drei Sprachen vermerkt ist.

Wenn die am ehestens ins Auge fallende Seite der Verpackungseinheit, die für andere Erzeugnisse als Zigaretten bestimmt ist, mehr als 75 cm² aufweist, darf die Fläche der in § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnten Warnhinweise beschränkt werden auf:

- 30 cm², wenn der Warnhinweis in einer Sprache vermerkt ist,
- 33,75 cm², wenn der Warnhinweis in zwei Sprachen vermerkt ist,
- 37,5 cm², wenn der Warnhinweis in drei Sprachen vermerkt ist.

6. Für Zigaretten müssen die in § 1 Nr. 3 erwähnten Angaben prozentual genau folgende Fläche einnehmen, berechnet auf die Fläche der Breitseite der Zigarettenpackung, auf der die Angabe angebracht ist:

- 10%, wenn die Angaben in einer Sprache vermerkt sind,
- 12%, wenn die Angaben in zwei Sprachen vermerkt sind,
- 15%, wenn die Angaben in drei Sprachen vermerkt sind.

§ 3 - Unser Minister kann zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die in § 2 Nr. 2 erwähnte Anbringung der Warnhinweise festlegen."

Art. 4 - Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 4 - § 1 - Die einzig gültigen Referenzmethoden für die Messung des Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts von Zigaretten sind diejenigen, die in den ISO-Normen 4387, 10315 beziehungsweise 8454 erwähnt sind, so wie sie durch die belgischen Normen der Serie NBN V 01 übernommen worden sind.

Die Genauigkeit der Angaben zum Teer- und Nikotingehalt auf den Zigarettenpackungen wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

§ 2 - Unser Minister kann von den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen verlangen:

- bestimmte aus den Tabakerzeugnissen erzeugte Stoffe zu analysieren,
- diese Analysen in akkreditierten und/oder zugelassenen Laboren auszuführen,
- die gesundheitlichen Auswirkungen dieser Stoffe und ihr Suchtpotential nachzuprüfen,
- die Resultate dieser Analysen jährlich dem Dienst vorzulegen."

Art. 5 - Nach Artikel 4 desselben Erlasses wird ein Artikel *4bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *4bis* - § 1 - Die Vermarktung von Tabakerzeugnissen unterliegt gemäß folgenden Bestimmungen einer jährlichen Notifizierung bei dem Dienst.

Eine Notifizierungsakte muss in zwei Exemplaren eingereicht werden und muss zumindest folgende Angaben umfassen:

1. Art des Erzeugnisses,
2. (qualitative und quantitative) Liste der Inhaltsstoffe. Die Liste ist eine Aufzählung aller Inhaltsstoffe des Tabakerzeugnisses, die in absteigender Reihenfolge nach Gewicht aufgestellt wird,
3. Funktion(en) und Kategorie(n) der jeweiligen Inhaltsstoffe,
4. für die Inhaltsstoffe verfügbare toxikologische Daten, je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder süchtig machenden Wirkung,
5. Etikettierung,
6. Nachweis für die Zahlung auf das Konto des Dienstes einer Gebühr von 100 Euro je notifiziertes Erzeugnis. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar.

Der Dienst schickt innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Akte dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung zu.

Der Dienst verbreitet die gemäß vorliegendem Artikel mitgeteilten Informationen, die kein Geschäftsgeheimnis darstellen, zur Unterrichtung der Verbraucher.

Die erste Notifizierung der Tabakerzeugnisse, die bereit vermarktet werden, erfolgt spätestens am 31. Dezember 2002.

Art. 6 - Nummer 1.5.1 in der Anlage zum selben Erlass wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1.5.1 - Speichelbeständige Natur- und Kunststoffe. Diese Stoffe müssen ebenfalls die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 1992 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erfüllen".

Art. 7 - Anlage 2 zum selben Erlass wird durch Anlage 1 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 8 - Anlage 3 zum selben Erlass wird durch Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 30. September 2002 in Kraft.

Übergangsmäßig:

— dürfen Tabakerzeugnisse, die den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 2 § 2 Buchstabe *c*) des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, und Zigaretten, die den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 2 § 2 Buchstabe *d*) und § 2*bis* und des abgeänderten Artikels 3 des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, wohl aber den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. August 1990, bis zum 30. September 2003 hergestellt und vermarktet werden,

— dürfen Zigaretten, die den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 2 § 2 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, wohl aber den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. August 1990, bis zum 1. Januar 2004 hergestellt und vermarktet werden,

— dürfen andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 2 § 2 Buchstabe *d*) und des abgeänderten Artikels 3 des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, wohl aber den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. August 1990, bis zum 30. September 2004 hergestellt und vermarktet werden,

— dürfen Zigaretten, die den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 2 § 2 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 2005 ausschließlich für die Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellt werden.

Art. 10 - Unser Minister der Volksgesundheit, Unser Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand, und Unser Minister der Wirtschaft sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und
der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand

R. DAEMS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Anlage 1

"Anlage 2

Liste der in Artikel 3 § 1 Nr. 2 Buchstabe *a*) erwähnten allgemeinen Warnhinweise, die auf Tabakerzeugnissen, die zum Rauchen bestimmt sind, zu vermerken sind

Deutsch	Französisch	Niederländisch
1. "Rauchen ist tödlich" 2. "Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu"	1. "Fumer tue" 2. "Fumer nuit gravement à votre santé et celle de votre entourage"	1. "Roken is dodelijk" 2. "Roken brengt u en anderen rondom u ernstige schade toe"

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Mai 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und
der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand

R. DAEMS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Anlage 2

"Anlage 3

Liste der in Artikel 3 § 1 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten zusätzlichen Warnhinweise, die auf Tabakerzeugnissen, die zum Rauchen bestimmt sind, zu vermerken sind

Deutsch	Französisch	Niederländisch
1. "Raucher sterben früher"	1. "Les fumeurs meurent prématurément"	1. "Rokers sterven jonger"
2. "Rauchen führt zur Verstopfung der Arterien und verursacht Herzinfarkte und Schlaganfälle"	2. "Fumer bouche les artères et provoque des crises cardiaques et des attaques cérébrales"	2. "Roken veroorzaakt verstopping van de bloedvaten, hartaanvallen en beroertes"
3. "Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs"	3. "Fumer provoque le cancer mortel du poumon"	3. "Roken veroorzaakt dodelijke longkanker"
4. "Rauchen in der Schwangerschaft schadet Ihrem Kind"	4. "Fumer pendant la grossesse nuit à la santé de votre enfant"	4. "Roken tijdens de zwangerschap is slecht voor uw baby"
5. "Schützen Sie Kinder: Lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen"	5. "Protégez les enfants: ne leur faites pas respirer votre fumée"	5. "Beschermt kinderen: laat hen niet uw rook inademen"
6. "Ihr Arzt oder Apotheker kann Ihnen dabei helfen, das Rauchen aufzugeben"	6. "Votre médecin ou votre pharmacien peuvent vous aider à arrêter de fumer"	6. "Uw arts of uw apotheker kan u helpen te stoppen met roken"
7. "Rauchen macht sehr schnell abhängig: Fangen Sie gar nicht erst an"	7. "Fumer crée une forte dépendance, ne commencez pas"	7. "Roken werkt zeer verslavend; begin er niet mee"
8. "Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko tödlicher Herz- und Lungenerkrankungen"	8. "Arrêter de fumer réduit les risques de maladies cardiaques et pulmonaires mortelles"	8. "Stoppen met roken vermindert het risico op dodelijke hart- en longziekten"
9. "Rauchen kann zu einem langsamen und schmerzhaften Tod führen"	9. "Fumer peut entraîner une mort lente et douloureuse"	9. "Roken kan leiden tot een langzame, pijnlijke dood"
10. "Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker"	10. "Faites-vous aider pour arrêter de fumer: consultez votre médecin ou pharmacien"	10. "Zoek hulp om te stoppen met roken: raadpleeg uw arts of apotheker"
11. "Rauchen kann zu Durchblutungsstörungen führen und verursacht Impotenz"	11. "Fumer peut diminuer l'afflux sanguin et provoque l'impuissance"	11. "Roken kan de bloedsomloop verminderen en veroorzaakt impotentie"
12. "Rauchen lässt Ihre Haut altern"	12. "Fumer provoque un vieillissement de la peau"	12. "Roken veroudert uw huid"
13. "Rauchen kann die Spermatozoen schädigen und schränkt die Fruchtbarkeit ein"	13. "Fumer peut nuire aux spermatozoïdes et réduit la fertilité"	13. "Roken kan het sperma beschadigen en vermindert de vruchtbaarheid"
14. "Rauch enthält Benzol, Nitrosamine, Formaldehyd und Blausäure"	14. "La fumée contient du benzène, des nitrosamines, du formaldéhyde et du cyanure d'hydrogène"	14. "Tabaksrook bevat benzeen, nitrosaminen, formaldehyde en waterstofcyanide"

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Mai 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Der Minister des Fernmeldewesens, der Öffentlichen Unternehmen und der Öffentlichen Beteiligungen, beauftragt mit dem Mittelstand

R. DAEMS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 décembre 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 december 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE